

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -
Postanschrift Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben
Aktenzeichen: 32.3 - 611 B12 - 0305 SBK 06



Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Schachtteich/Seehof, BAB A 14, Landkreis Schönebeck 06, Verf.-Nr. 0305 SBK 06, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. jew. gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft „Schachtteich/Seehof, BAB A14, Landkreis Schönebeck 06“ sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

Gründe:
Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder dem Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung erfolgt gemäß Hauptsatzungen der betroffenen Städte und Gemeinden und dem Flurbereinigungsgesetz. Im Auftrag

Silke Wolff

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 07.05.2015 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Antrag der CDU-Fraktion vom 13.04.2015

Feierstunde bzw. Sonderstadtratssitzung zum 25-jährigen Jubiläum der ersten freien und demokratischen Kommunalwahl nach dem Ende von Nazismus und Stalinismus

Hiermit stellt die CDU Fraktion den Antrag, mit einer gesonderten Feierstunde bzw. einer Sonderstadtratssitzung des 25-jährigen Jubiläums der ersten freien und demokratischen Kommunalwahl nach dem Ende von Nazismus und Stalinismus zu gedenken! Schönebeck (Elbe), 08.05.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0119/2015

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) (Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage befindliche Erste Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) (Entschädigungssatzung). Schönebeck (Elbe), 08.05.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 35 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. dem RdErl. des MI vom 16.06.2014 – 31.21-10041 hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt worden sind, sowie Beschäftigtenvertreter der Betriebsausschüsse erhalten ausschließlich für die Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen Ausschusses ein Sitzungsgeld von 16,00 Euro je Tag und Sitzung.“

Der § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Das in Absatz 1 festgesetzte Sitzungsgeld gilt jeweils für eine Stadtrats-, Ortschaftsrats- bzw. Ausschusssitzung. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld für die Mitglieder des Stadtrates das 2,5-fache und für die Mitglieder der Ortschaftsräte das Doppelte des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Schönebeck (Elbe), 08.05.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0120/2015

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Stadt Schönebeck (Elbe) (GO) (Beschluss-Nr. 0075/2014 vom 19.12.2014)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, die in der Anlage befindliche Änderung der Geschäftsordnung (Beschluss-Nr. 0075/2014 vom 19.12.2014). Schönebeck (Elbe), 08.05.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister

Änderung der GESCHÄFTSORDNUNG für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Stadt Schönebeck (Elbe) (GO)

Aufgrund des § 59 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 wird wie folgt ergänzt:

„(4) An nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates nehmen als Vertreter der Stadtverwaltung grundsätzlich teil:

- Dezernenten oder Stellvertreter,
- Amtsleiter des Rechtsamtes oder Stellvertreter,
- Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes oder Stellvertreter,
- Mitarbeiter des Ratsbüros und Protokollführer.

Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung ist grundsätzlich zulässig, wenn dies der Oberbürgermeister für erforderlich hält. Der Vorsitzende des Stadtrates ist vor der Sitzung entsprechend zu informieren.“

Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat am 07.05.2015 in Kraft. Schönebeck (Elbe), 08.05.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0121/2015

2. Ergänzung des Maßnahmenplans der Stadt Schönebeck (Elbe) für Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 um neue Einzelmaßnahmen

Der Stadtrat beschließt neue Einzelmaßnahmen (Anlage 1) zur Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur gem. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 vom 2. August 2013 als 2. Ergänzung zum bereits beschlossenen Maßnahmenplan (Beschluss Nr. 0601/2013) vom 10.09.2013 mit 1. Ergänzung (Beschluss Nr. 0066/2014) vom 20.11.2014. Schönebeck (Elbe), 08.05.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1
2. Ergänzung Maßnahmenplan vom 10.09.2013
HW 2013 - neue Einzelmaßnahmen per 17.03.15

Nr.	Bezeichnung der Einzelmaßnahme	Messung Maßnahmenplan	zur Antragstellung	offenbearbeitet/bewilligt	2015 (gerundet)	2016 (gerundet)
115	Durfbn. OT Ranies, 2 TA	0,00	800.000,00	1/0/0	50.000,00	750.000,00
116	Landl. Wegebau Nr. 6 OT Pretzien, 020, 119	0,00	175.000,00	1/0/0	20.000,00	155.000,00
117	Landl. Wegebau Nr. 7 OT Ranies, 021, 136	0,00	300.000,00	1/0/0	150.000,00	150.000,00
118	Weg an der Gartenanlage Sonneshügel, Barbyer Str.28	0,00	11.000,00	1/0/0	11.000,00	0,00
neu zu beantragende Maßnahmen		4 Stück	1.286.000,00	4/0/0	231.000,00	1.055.000,00

Beschluss-Nummer: 0123/2015

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Straßenausbaubeitragsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage aufgeführte Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Straßenausbaubeitragsatzung). Schönebeck (Elbe), 08.05.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 1 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt - sofern nicht wiederkehrende Beiträge oder Erschließungsbeiträge nach § 127 ff BauGB erhoben werden - zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) nach Maßgabe dieser Satzung einmalige Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- Die Stadt Schönebeck (Elbe) ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

Im Fall einer Abschnittsbildung bedarf es eines Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe).

- Die Stadt Schönebeck (Elbe) wird die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme, über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung im Rahmen einer Informationsveranstaltung unterrichten, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Stadt zu äußern. Die Informationsveranstaltungen sind im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) bekannt zu machen.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

- den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung,
- die Freilegung der Grundflächen,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an anderen Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von a) Randsteinen und Schrammborden, b) Rad- und Gehwegen, c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, d) Beleuchtungseinrichtungen, e) Rinnen sowie anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage, f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün), soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind, g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Gartenanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünflächen und Parkeinrichtungen,
- die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung und
- die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- Der beitragsfähige Aufwand für 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern, 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses vom beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- Die Straßenarten nach Abs. 3 werden im Straßenkataster festgelegt. Das Straßenkataster ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

- Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

Straßenart	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen	
a) Fahrbahn	65 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	65 v. H.
c) Parkstreifen	65 v. H.
d) Gehweg	65 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	65 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen	
a) Fahrbahn	30 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	40 v. H.
c) Parkstreifen	60 v. H.
d) Gehweg	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	40 v. H.
f) Schrammborde	50 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen	
a) Fahrbahn	20 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	40 v. H.
c) Parkstreifen	60 v. H.
d) Gehweg	40 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	30 v. H.
f) Schrammborde Mittelstreifen	40 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	40 v. H.
4. Selbständige Gehwege	
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	60 v. H.
5. Verkehrsberuhigte Bereiche	
im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 v. H.
6. Sonstige	
1. bei Fußgängerzonen	65 v. H.
2. bei selbständigen Grünanlagen	60 v. H.
3. bei selbständigen Parkeinrichtungen	60 v. H.

- Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Anteils am beitragsfähigen Aufwand zu verwenden, der von den Beitragspflichtigen zu tragen ist.
- Im Sinne des Abs. 3 gelten als

Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Selbständige Gehwege:
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer öffentlichen Einrichtung sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.